

Satzung

„Industrieverband Pro-Fusion“

A | NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Industrieverband Pro-Fusion e.V.“ (Pro-Fusion).
- (2) Der Verein wurde am 06.06.2024 gegründet.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer VR41400 B eingetragen.

§2 Definition und Zweck des Vereins

- (1) Pro-Fusion ist der Industrieverband der deutschen Unternehmen im Bereich der Fusion und ein Konsortium von Interessenvertretern mit der gemeinsamen Vision, dass eine kommerzielle Nutzung der Fusion zur Energiegewinnung zu erheblichen Vorteilen für Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft führt. Insbesondere wird der Verein das Verständnis der Öffentlichkeit für die Notwendigkeit der Energieerzeugung mittels Fusion fördern.
- (2) Der Verband
 - a) will die öffentliche Meinung in Sachen Fusionsenergie nachhaltig prägen.
 - b) will Ansprechpartner von Politik und Medien zu allen Themen der Fusionsenergie sein.
 - c) will einen Beitrag zur Weiterentwicklung und Strukturierung der wirtschaftlichen Fusions-Ecosystems leisten.
- (3) Pro-Fusion unterstützt seine Mitglieder bei der Darstellung ihrer Aufgaben gegenüber Unternehmerschaft, Öffentlichkeit, beratenden Berufen, Wissenschaft und Medien. Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Gesetzgebung, Regierung und öffentlichen Stellen.
- (4) Zur Erfüllung des Zwecks werden insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Maßnahmen umgesetzt:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit zur kontinuierlichen Unterstützung des Meinungsbildungsprozesses
 - b) Branchenspezifisches Marketing hinsichtlich der von den Verbandsmitgliedern angebotenen Fusionsverfahren und Fusionstechnologien
 - c) Erarbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung branchenspezifischer Arbeitsergebnisse, Gutachten, Untersuchungen und Statistiken zum Thema Fusionsenergieerzeugung und zu anderen wirtschaftlich relevanten Fragestellungen
 - d) Erarbeitung programmatischer Stellungnahmen und inhaltlicher Positionen gegenüber allen in Betracht kommenden Institutionen
 - e) Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen, z.B. Fachkongressen, von Seminaren, Symposien und sonstigen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - f) Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten und Einrichtungen, die sich mit der Forschung auf dem Gebiet der Fusionstechnologie beschäftigen
- (5) Pro-Fusion strebt die Zusammenarbeit mit Institutionen auf nationaler sowie auf internationaler Ebene an, die die Zielsetzung des Verbandes fördern können.

(6) Wir unterstützen die Vernetzung der Mitglieder und werden daher Kontaktdaten und Ansprechpartner der Mitglieder allen Mitgliedern zur vertraulichen Nutzung im Rahmen der Vereinszwecke bereitstellen, sofern ein Mitglied diesem Vorgehen nicht explizit widerspricht.

(7) Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

(8) Die Dauer des Vereins ist nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt.

§3 Kartellrecht

Pro-Fusion achtet und wahrt die Schranken des Kartellrechts bei Erfüllung des Vereinszwecks und verhindert insbesondere, dass ein unzulässiger Informationsaustausch über strategische Geschäftsinformationen im Rahmen der Vereinstätigkeit ermöglicht wird. Im Zweifel wird Pro Fusion rechtzeitig externen Rechtsrat einholen.

Falls Mitglieder gegen die Regeln des Kartellrechts verstoßen sollten, hat Pro-Fusion ein Ausschlussrecht nach §6 Abs. 3.

B | MITGLIEDSCHAFT

§4 Mitgliedsvoraussetzungen

(1) Der Verein besteht ausschließlich aus ordentlichen und assoziierten Mitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede Organisation oder Gesellschaft werden, die nach bürgerlichem Recht Vereinsmitglied sein kann und die fusionsrelevante kommerzielle Leistungen erbringt oder zu erbringen erwägt. Kommerzielle Leistungen im Bereich der Fusionsenergieerzeugung sind beispielsweise (aber nicht abschließend):

- a) Entwicklung, Bau, Kommerzialisierung und/oder Betrieb von Fusionsenergieanlagen oder Energienetzen
- b) Entwicklung, Erstellung und Vertrieb von Fusionskomponenten oder Teilen dieser Wertschöpfungskette
- c) Entwicklung und Kommerzialisierung von speziellen Fusionstechnologien
- d) Beratungsleistungen zu Fusionsanlagen, deren Komponenten und Technologien, spezieller Fertigungsverfahren, Qualitätsmanagement und/oder Prüfverfahren sowie Prozessorganisation
- e) Lieferung spezieller fusionsrelevanter Materialien

(3) Assoziiertes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins fördert und nicht zu den Organisationen oder Gesellschaften nach Abs. (2) zählt.

§5 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels eines Antragsformulars, welches der Vorstand zur Verfügung stellt.

(2) Die Aufnahme als assoziiertes Mitglied wird in der Regel nach §5 Abs. 1 gehandhabt.

(3) Der Vorstand kann die Vorlage von mindestens zwei Referenzschreiben von Mitgliedern des Vereins verlangen.

(4) Vor der Entscheidung über einen Antrag auf Aufnahme informiert der Vorstand die Mitglieder. Diese können innerhalb einer Frist von einer Kalenderwoche mögliche Bedenken dem Vorstand schriftlich oder in Textform (Brief oder Email) mitteilen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand (§13 Abs. 1) einstimmig. Der Vorstand hat bei seiner Aufnahmeentscheidung darauf zu achten, dass der Charakter des Vereins als Vertretung der Anbieter von kommerzieller Fusionsnutzung gewahrt bleibt (Ermessensentscheidung).

(5) Kommt keine Einstimmigkeit zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand (§13 Abs. 1) zu erklären. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres gültig.

(3) Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein sechs Monate nach Fälligkeit trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
- b) das Mitglied seinen Geschäftszweck dahingehend geändert hat, dass die Voraussetzungen gemäß §4 Abs. 2 oder 3 der Satzung nicht mehr gegeben sind,
- c) das Mitglied gegen seine Pflichten nach §8 Abs. 5 bis 7 verstößt und nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand den Verstoß nicht abstellt,
- d) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitgliedes eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist,
- e) ein wichtiger Grund, z. B. ein Verstoß gegen das Kartellrecht, die Satzung oder den Verhaltenskodex des Pro-Fusion vorliegt.

(4) Der Ausschluss bedarf eines Antrages. Antragsberechtigt ist ein ordentliches Mitglied oder das Geschäftsführende Vorstandsmitglied (§14). Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes (§§13 Abs. 1) und im Fall des Ausschlusses aus sonstigem sachlichem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§11 Abs. 1) mit einer Mehrheit von 2/3 aller vertretenen ordentlichen Mitglieder.

§7 Mitgliedsbeiträge

Jedes ordentliche oder assoziierte Mitglied hat Beiträge zu entrichten; die Höhe der Beträge und deren Fälligkeit setzt auf Antrag des Vorstandes (§13 Abs. 1) die Mitgliederversammlung (§11) der ordentlichen Mitglieder mit einfachem Mehrheitsbeschluss fest. Eine Staffelung der Beitragshöhe nach sachlichen Kriterien, eine Pro Rata-Anpassung des Beitragssatzes für unterjährig aufgenommene Mitglieder sowie eine Differenzierung zwischen ordentlichen und assoziierten Mitgliedern ist zulässig. Der Beitrag wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres nach Rechnungsstellung durch den Verein fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss wird die Beitragszahlung für das laufende Jahr nicht berührt.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung und Förderung ihrer gemeinsamen Belange. Sie haben das Recht auf laufende Unterrichtung über die Tätigkeiten des Pro-Fusion.

(3) Jedes ordentliche Mitglied kann schriftlich und mit einer Begründung versehene Anträge zur Behandlung auf der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorstand (§13 Abs. 1) stellen.

(4) Assoziierte Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Informationsunterlagen des Vereins zu beziehen.

(5) Ordentliche und assoziierte Mitglieder sind verpflichtet, den Pro-Fusion bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihren satzungsmäßigen Pflichten nachzukommen. Sie haben insbesondere die Verpflichtung, dem Verband die für Statistiken und Analysen notwendigen Daten zu Umsatz und Mitarbeiterzahl zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht im Widerspruch zum Kartellrecht (§3) steht. Der Verband hat für den Schutz aller übermittelten Daten, insbesondere der übermittelten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Sorge zu tragen.

(6) Jedes Mitglied hat seine Erreichbarkeit gegenüber dem Verein durch Mitteilung seiner aktuellen Postanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie durch Nennung des verantwortlichen Ansprechpartners des Mitgliedes zu gewährleisten. Die Benennung des verantwortlichen Ansprechpartners gilt gleichzeitig als Bevollmächtigung zur Vertretung des betreffenden Mitglieds. Der verantwortliche Ansprechpartner ist sodann ohne weitere Bevollmächtigung berechtigt, das Mitglied in der Mitgliederversammlung (§11) zu vertreten, sofern nicht ein anderer Vertreter des Mitglieds seine Bevollmächtigung für eine spezielle Versammlung nachweist. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Veränderungen seiner Kontaktdaten und seines Ansprechpartners binnen einer Frist von einem Monat nach Veränderung schriftlich mitzuteilen.

(7) Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung des jeweils gültigen Verhaltenskodex von Pro-Fusion, wie er von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen wird.

§9 Gäste

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Einrichtungen, Verbände oder andere Gruppierungen auf Antrag als Gäste des Vereins benannt werden. Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann erneuert werden. Gäste sind berechtigt, Vertreter zu den Mitgliederversammlungen und zu den Sitzungen der Fachgruppen zu entsenden. Der Vorstand kann Vertreter der Gäste zu den Vorstandssitzungen einladen.

C | ORGANE UND ORGANISATION

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Die Organisation des Vereins besteht außerdem aus den Fachgruppen gemäß §12 sowie den fakultativen Arbeitsgruppen.

§11 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung als Zusammenkunft aller Mitglieder. Sie beschließt über die Grundlinien der Arbeit des Vereins. Insbesondere stehen ihr folgende Rechte zu:

- Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- Entscheidung über Einrichtung oder Auflösung der Fachgruppen (§12 der Satzung),
- Änderung der Satzung des Vereins,
- Ausschluss von Mitgliedern aus sachlichem Grund,
- Beschluss über den Verhaltenskodex,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Abschlussprüfers,
- Auflösung des Vereins.

(2) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Sprecher des Vorstands oder – im Falle der Verhinderung des bzw. der Sprecher – durch einen Stellvertreter einzuberufen ist. Der Termin und Ort der Versammlung werden vom Vorstand festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Online-Mitgliederversammlung mittels elektronischer Kommunikation möglich. Antrags- und Wahlvorschlagsfristen sind so rechtzeitig bekannt zu geben, dass die ordentlichen Mitglieder Gelegenheit erhalten, fristgerecht Anträge zu stellen und Wahlvorschläge zu machen. Die Einladung an ordentliche

und assoziierte Mitglieder hat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung des Jahresberichtes mit einer Frist von einem Monat zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von einem Sprecher des Vorstands auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der Mitglieder an den Vorstand unverzüglich einzuberufen. Im Falle der Verhinderung des bzw. der Sprecher ist die außerordentliche Mitgliederversammlung durch einen Stellvertreter einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestanzahl gesunken ist. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Bekanntgabe des Versammlungstermins sowie hinsichtlich der Form und Frist der Einladung gelten die Regelungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist lediglich zwei Wochen beträgt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Sprecher des Vorstands geleitet. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und/ oder einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführernden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Assoziierte Mitglieder sind mit Ausnahme der Wahl ihres Vertreters in den Vorstand nicht stimmberechtigt.

(6) Jedes ordentliche Mitglied kann sich außer durch seine gesetzlichen Vertreter durch von ihm bevollmächtigte natürliche Personen oder durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Der verantwortliche Ansprechpartner (§8 Abs. 6) gilt als bevollmächtigt, sofern nicht eine andere Person ihre Bevollmächtigung für die Mitgliederversammlung nachweist. Die Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied kann in der Weise erteilt werden, dass sie durch den in der Versammlung für das bevollmächtigte Mitglied jeweils auftretenden Vertreter ausgeübt werden kann. Die Vollmacht bedarf der Schriftform (Brief, Telefax, pdf- Datei). Diese Vertretungsbefugnis gilt nur für eine Mitgliederversammlung. Kein Mitglied darf mehr als sechs Stimmen auf sich vereinigen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Für den Fall, dass bei einer Mitgliederversammlung ein derartiges Quorum nicht erzielt wird, kann der Vorstand für denselben Tag, 15 Minuten nach der ersten Mitgliederversammlung oder einen späteren Zeitpunkt eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig. In dem Einladungsschreiben ist hierauf hinzuweisen.

(8) Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, sind für alle Beschlüsse in der Mitgliederversammlung die Stimmen der einfachen Mehrheit der ordnungsgemäß vertretenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder des Verhaltenskodex bedürfen jedoch einer Mehrheit von 3/4 aller vertretenen ordentlichen Mitglieder.

(9) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, eine Stimmenabgabe schriftlich vorzunehmen.

(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren mit den von der Satzung bestimmten Mehrheiten gefasst werden. Der Vorschlag eines Beschlusses ist jedem Mitglied des Vereins von dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich (Brief, Telefax oder pdf-Datei) zu übermitteln. Die Abstimmung über den Vorschlag erfolgt innerhalb einer von der Geschäftsführung des Vereins vorgeschlagenen Frist; diese darf nicht kürzer als 3 Wochen nach Absendung des Vorschlags sein. Die Stimmabgabe erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Sie kann nur schriftlich (Brief, Telefax oder pdf-Datei) erfolgen. Nicht abgegebene Stimmen, Stimmenthaltungen sowie verspätet zugewandene Stimmabgaben gelten als ungültige Stimmen. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von einem Sprecher des Vorstands zu unterschreiben.

§12 Fachgruppen

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat sich für eine Fachgruppe zu entscheiden. Es hat das Recht, an den Sitzungen der anderen Fachgruppen teilzunehmen.

(2) Die Anzahl und Art der einzurichtenden Fachgruppen beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

(3) Jede Fachgruppe sollte aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern bestehen. Für die Vertretung der Mitglieder in den Fachgruppen gilt §11 Abs. 6 sinngemäß. Assoziierte Mitglieder können als nicht stimmberechtigte Mitglieder an der Arbeit der Fachgruppen teilnehmen.

(4) Jede Fachgruppe wird im Vorstand des Vereins durch mindestens einen Delegierten vertreten. Die Fachgruppen können bis zu drei Delegierte für den Vorstand vorschlagen. Die Delegierten werden in Sitzungen der Fachgruppen mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Delegierten haben die Aufgabe, die Interessen ihrer Fachgruppe im Vorstand des Vereins zu vertreten.

(5) Die Sitzungen der jeweiligen Fachgruppe werden vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder von einem der Delegierten nach Bedarf einberufen und sollen mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres stattfinden. Die Sitzung kann auch virtuell mittels elektronischer Kommunikation stattfinden und ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder der jeweiligen Fachgruppe beschlussfähig. In dem Einladungsschreiben ist hierauf hinzuweisen.

(6) Die Fachgruppen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit ihrer ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Fachgruppen haben die Ergebnisse ihrer Sitzungen zu protokollieren und ein Exemplar der Geschäftsführung des Vereins zu übersenden.

(8) Die Fachgruppen haben das Recht, Gäste ohne Stimmrecht zu den Beratungen hinzuzuziehen.

§13 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins soll aus mindestens vier Personen, sofern ein solches gemäß §14 bestellt ist, sowie dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestehen. Die Mitglieder des Vorstandes sowie, sofern ein solches gemäß §14 bestellt ist, das Geschäftsführende Vorstandsmitglied bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Das Unterschreiten der Zahl der Vorstandsmitglieder bewirkt nicht die Handlungsunfähigkeit des Vorstandes, solange die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht gegeben ist (§13 Abs. 3). Der Vorstand mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Er soll in seiner Zusammensetzung die Mitgliederstruktur widerspiegeln; d.h. unter anderem sollte jede gebildete Fachgruppe (§12 Abs. 4) im Vorstand durch mindestens eine Person vertreten sein; ferner sollte ihm ein Vertreter der assoziierten Mitglieder angehören.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte bis zu zwei Sprecher, welche den Titel Sprecher des Vorstandes führen. Die beiden Sprecher dürfen nicht derselben Fachgruppe angehören. Der Vorstand wählt gegebenenfalls aus seiner Mitte bis zu zwei stellvertretende Sprecher. Sprecher der abgelaufenen Amtsperiode gehören mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für ein weiteres Jahr dem Vorstand als zusätzliche Mitglieder an (Kooptation). Scheidet während der Dauer der Amtsperiode ein Sprecher aus oder legt er sein Amt nieder, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Nachfolger.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeden Sprecher einzeln oder durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Die Amtsperiode eines Vorstands beginnt jeweils mit Abschluss der Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen des Vorstandes durchgeführt wurden, und endet mit Ablauf der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Sollte es nicht zu einer Neuwahl kommen, so bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl kommissarisch im Amt.

Die Hälfte der Vorstandsmitglieder soll dem Vorstand bereits eine Amtsperiode angehört haben.

(5) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. In der Geschäftsordnung können u.a. Ressorts für die einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmt werden.

(6) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) Festlegung von Arbeitsschwerpunkten des Vereins,
- b) Erstellung des Jahresberichtes,
- c) Entscheidung über die Einberufung von Mitgliederversammlungen,
- e) Einsetzung von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Sondergremien und Beauftragten.

Die Mitwirkung in einer Kommission, Arbeitsgruppe einem Sondergremium oder als Beauftragter erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

(7) Dem Vorstand obliegt es,

- a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durchzuführen,
- b) das Geschäftsführende Vorstandsmitglied gemäß §14 der Satzung des Vereins zu bestellen und abzuberaufen,
- c) das Geschäftsführende Vorstandsmitglied hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung zu überwachen,
- d) auf Anträge der Mitglieder zu antworten.

(8) Der Vorstand soll mindestens dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten. Online-Sitzungen mittels elektronischer Kommunikation sind möglich sofern nicht eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder diesem Vorgehen für eine oder mehrere Sitzungen widerspricht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied hat an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht grundsätzlich teilzunehmen, das Protokoll zu fertigen und gemeinsam mit einem Sprecher zu unterzeichnen.

(9) Der Vorstand, mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.

§14 Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied wird durch Beschluss der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes gewählt (Kooptation). Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes sind ermächtigt, die Bedingungen und das Entgelt für das Geschäftsführende Vorstandsmitglied durch Beschluss (ohne Beteiligung des Geschäftsführenden Vorstands) festzusetzen.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für die laufende Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie nach Weisung durch einen Sprecher des Vorstandes zuständig.

D | HAUSHALT

§15 Haushaltsplan und Jahresrechnung

(1) Die laufenden Ausgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge gedeckt, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird, sowie durch sonstige Zuwendungen. Für Investitionen oder einmalige Maßnahmen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden. Die Höhe der Umlage darf das Doppelte des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Umlagen müssen zweckgebunden werden. Wenn die Mitgliederversammlung über eine Umlage beschließen soll, dann muss dies den Mitgliedern als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

(2) Die Jahresrechnung für das abgelaufene und der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr werden von der Geschäftsführung aufgestellt. Die Jahresrechnung wird von der Mitgliederversammlung genehmigt, der Haushaltsplan von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Solange der Haushaltsplan von der Mitgliederversammlung nicht beschlossen ist, darf die Geschäftsführung höchstens den Aufwand betreiben, der pro Monat 1/12 des zuletzt beschlossenen Haushaltsplans entspricht.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

E | SONSTIGES

§16 Vereinssprache

(1) Die Vereinssprache im Binnenverhältnis ist Deutsch wobei Mitglieder auch in Englisch mit dem Verein kommunizieren können. Im Außenverhältnis ist die Sprache im Regelfall Deutsch oder Englisch.

§17 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

(2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. [Sie müssen klarstellen, welches Vereinsorgan die Ordnung erlässt bzw. ändern kann, Vorstand oder Mitgliederversammlung.] Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutzordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

§18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Versammlung der ordentlichen Mitglieder. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung hat einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluss darüber zu fassen, an welche gemeinnützige Körperschaft das Vermögen fällt. Der Beschluss ist vom Liquidator im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu vollziehen. Mangels derartigen Beschlusses fällt das Vermögen an den Stifterverband der deutschen Wirtschaft, Essen.

Erläuterung (kein Bestandteil der Satzung):

Der Verein wurde am 15.10.2024 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

Im Anschluss wurde die Nummer der Vereinseintragung in diese ansonsten unveränderte Satzung übertragen, die durch die Gründungsversammlung am 06.06.2024 und die Mitgliederversammlung am 19.08.2024 in dieser Form (mit ausdrücklicher Genehmigung der Nachtragung der Vereinsregisternummer) beschlossen wurde.